

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

am Mittwoch, 6. Mai 2020, 11:00 Uhr

- Eingangsstatement Jürgen Peter, Vizepräsident beim Bundeskriminalamt -

1. Notwendigkeit des Gesetzentwurfs

- Die Fallzahlen im Phänomenbereich PMK -rechts- stellen seit Jahren mit mehr als der Hälfte des Gesamtaufkommens den mit Abstand größten Anteil der Straftaten innerhalb der Politisch motivierten Kriminalität (PMK). Der aktuelle Verfassungsschutzbericht beziffert das gewaltbereite Personenpotenzial rechts auf 12.700 Personen. Der Mord am Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke am 02.06.2019, der antisemitisch motivierte/fremdenfeindliche Anschlag am 09.10.2019 in Halle sowie der fremdenfeindlich und rassistisch motivierte Anschlag in Hanau am 19.02.2020 sind traurige und entsetzliche Höhepunkte einer bedenklichen Entwicklung.
- Neben fremdenfeindlich motivierter Aggression richten sich die Angriffe zunehmend gegen engagierte Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft und Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Bundesrepublik. Das Internet bietet dabei Raum für Verbalradikalismus, Outings politischer Gegner oder Hasspostings. 2018 wurden fast 1.800 Delikte im Bereich der Hasskriminalität und knapp 1.500 sog. Hasspostings festgestellt. Das tatsächliche Volumen ist viel größer, das Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko ist gering!
- Auch bei der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte spielt das Internet eine bedeutende Rolle, Tendenz steigend! Im Jahr 2019 wurden fast 13.000 Fälle von Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184 b StGB) in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Dies entspricht einem Zuwachs von 64,6 % im Vergleich zum Vorjahr.

- Zum Umgang mit strafbaren Inhalten auf sozialen Plattformen markiert das am 01.10.2017 in Kraft getretene NetzDG einen Schritt in die richtige Richtung, diese Plattformen von strafbaren Inhalten zu befreien, indem diese vom Anbieter gelöscht werden.
- Ausweislich der Transparenzberichte wurden vom ersten Halbjahr 2018 bis zum zweiten Halbjahr 2019 rund 2,9 Mio. Beschwerden erfasst, von denen im Durchschnitt ca. 28 % gelöscht wurden.
- Damit werden zwar Inhalte gelöscht, die Verursacher bleiben in der Regel anonym und haben keine Strafverfolgung zu fürchten. Ziel muss sein, strafrechtlich relevante Sachverhalte künftig der Strafverfolgung zuzuführen. Dies sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor.

2. Allgemeines zum Gesetzentwurf

Die Inhalte des Gesetzentwurfs, u. a.

- die Verpflichtung sozialer Netzwerke mit mehr als 2 Millionen in Deutschland registrierten Nutzern, bestimmte strafbare Inhalte an das BKA weiterzuleiten, die den sozialen Netzwerken zuvor im Rahmen einer Beschwerde gemeldet und von ihnen gesperrt oder entfernt wurden und
- die Ergänzung einer expliziten Befugnis zur Erhebung von Bestandsdaten auch bei Telemediendiensten für die Aufgabe des BKA als Zentralstelle nach § 2 BKAG.

sind wichtige Fortschritte bei der Bekämpfung von Straftaten im Internet. Mit diesen Regelungen ist die Grundlage geschaffen, die ausgeleiteten Inhalte im Bundeskriminalamt zentral zu sichten und die Voraussetzung zu schaffen, dass Strafverfolgungsmaßnahmen sowie gefahrenabwehrende Maßnahmen durch die örtlich zuständigen Behörden eingeleitet werden können. So lassen sich Sachverhalte aus der Anonymität des Netzes systematisch und effektiv in die Strafverfolgungszuständigkeiten eines föderal aufgebauten Systems der Strafverfolgung transferieren. Gleiches gilt für festgestellte Gefährdungssachverhalte. Die Zuständigkeiten von Polizeien und Justiz der Länder bleiben gewahrt, das BKA nimmt seine gesetzliche Rolle als Zentralstelle

wahr, Informationen zu sammeln und auszuwerten, um dann die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über die sie betreffenden Informationen und in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten (§ 2 II Nr. 1, 2 BKAG). In Ausnahmefällen ist die dann erforderliche Strafverfolgung durch das BKA selbst gem. § 4 BKAG genauso gesichert wie die Bewertung, ob Maßnahmen zum Schutz von Verfassungsorganen (§ 6 BKAG) oder solche zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (§ 5 BKAG) zu treffen sind.

Für den Bereich der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte haben wir bereits einen solchen Geschäftsprozess zusammen mit der ZIT der GenStA Frankfurt am Main etabliert, um die vom US-amerikanischen National Center of missing and exploited Children (NCMEC) übermittelten Inhalte zu bearbeiten.

Auch die übrigen vorgesehenen Änderungen in der StPO (explizite Befugnis zur Erhebung von Bestands- und Nutzungsdaten beim Telemediendienst), Änderungen (Präzisierungen, tatbestandliche Schärfungen) im StGB, Änderungen im TMG sowie dem BMG werden begrüßt.

3. Forderungen des BKA

Gleichwohl besteht aus Sicht des BKA darüber hinaus folgender Rechtssetzungsbedarf:

a. BKAG: Schaffung einer Befugnisnorm zur Erhebung der IP-Adresse beim Telemediendienst im Rahmen der Zentralstellenaufgabe des BKA.

Begründung:

- Es sollte dem BKA möglich sein, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung proaktiv – d. h., wenn das BKA selbst rechtswidrige Inhalte feststellt - bei Telemediendiensten die zu Identifizierungszwecken wichtige IP-Adresse erheben zu dürfen.
- Es entstünde ein Widerspruch, wenn das BKA den Urheber eines strafbaren Inhalts aufgrund einer NetzDG-Meldung ermitteln kann, nicht

aber, wenn es bei eigenen Recherchetätigkeiten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben oder durch Hinweise Dritter auf strafbare Inhalte stößt.

b. StPO/BKAG: Erhebung der IP-Adresse beim Telemediendienst im Rahmen der Strafverfolgung sowie Zentralstellenaufgabe des BKA ohne Richtervorbehalt:

- Die Erhebung der IP-Adresse in seiner Eigenschaft als Nutzungsdatum nach dem TMG erfolgt bislang im Rahmen der Strafverfolgung in aller Regel über die Generalklausel (§§ 161, 163 StPO).
- Nach dem aktuellen Gesetzentwurf unterfiele diese Maßnahme § 100g StPO und wäre damit unter Richtervorbehalt gestellt.
- Die Befugnis sollte als Standardmaßnahme im Bereich der Internetermittlungen auch weiterhin ohne Richtervorbehalt durchgeführt werden können.
- Gleiches gilt für eine entsprechende noch zu regelnde Befugnis im BKAG, s.o. schon unter a).

Begründung:

- Die IP-Adresse selbst gibt – anders als die in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des TMG genannten Daten – keinen Aufschluss über den inhaltlichen Gegenstand der konkreten Inanspruchnahme der Telemediendienstleistung, so dass aufgrund der geringeren Eingriffstiefe diese eher einem Bestandsdatum entsprechen und ein Auskunftersuchen daher keiner richterlichen Anordnung bedarf.
- Sie ist zudem Vorstufe der sich hieran anschließenden Bestandsdatenabfrage beim TK-Dienst nach § 100j StPO anhand der erhobenen IP-Adresse, welche ebenfalls nicht unter Richtervorbehalt steht.
- Dies gilt im Besonderen auch vor dem Hintergrund der Zeitkritikalität, da derzeit die IP-Adressen durch die TK-Dienstleister nur wenige Tage gespeichert werden.

c. StGB: Schaffung eines Straftatbestandes, der Fallkonstellationen wie etwa das Erstellen und Verbreiten von sogenannten „Feindeslisten“ oder ähnlicher Listen erfasst

Begründung:

- Der Gesetzesentwurf sieht Änderungen vor, die dem Phänomen der sog. „Feindeslisten“ begegnen sollen. Das ist deshalb zu begrüßen, weil die Veröffentlichung solcher Listen geeignet ist, die Betroffenen erheblich einzuschüchtern
- Problematisch bleibt allerdings, dass diese Gesetzesänderungen nicht alle Konstellationen erfassen werden.
- Insbesondere bliebe die bloße Veröffentlichung einer Liste mit personenbezogenen Daten ohne weitergehende Bedrohung bzw. Billigung einer in § 140 StGB aufgenommenen Katalogtat in der Regel straffrei, weil diese Handlung von der Rechtsänderung nicht erfasst ist. Zur Schließung dieser Strafbarkeitslücke bedarf es eines neuen Straftatbestands, der unter Strafe stellt, personenbezogene Daten zu veröffentlichen, um bei anderen die Bereitschaft zu wecken, Straftaten gegen die betroffenen Personen zu begehen.

Die im aktuellen Gesetzgebungsverfahren vorliegenden Rechtsänderungen sind erforderlich und geeignet, strafrechtliches Handeln aus der scheinbaren Anonymität des Netzes in die Realwelt unserer Rechts- und Werteordnung zu transportieren. Allein dieser Umstand kann generalpräventiv wirken. Gehalt, Volumen und Reichweite der Inhalte, die ich beschrieben habe, sind ansonsten geeignet, Vertrauen in die Fähigkeiten des Staates zum Schutz seiner Bürger sowie der freiheitlichen und demokratischen Rechtsordnung zu beeinträchtigen. Lassen Sie mich abschließend an die von Hass erfüllte Agitation gegen Flüchtlinge erinnern, die den Nährboden für Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte erst geschaffen hat, die Bedrohungen und Einschüchterungen von Kommunalpolitikern, die sich nicht mehr zu helfen wussten, als ihre Mandate aufzugeben, die Veröffentlichung sog. „Feindeslisten“ mit der Diskussion um die damit verursachte Verunsicherung der Betroffenen und nicht zuletzt an das im

Netz geteilte und weiter verbreitete kinderpornografische Material. Die Opfer von Missbrauch werden dauerhaft viktimisiert.